

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Baurechtliche Bestimmungen**

**Baden**

**Karlsruhe, [circa 1940]**

[Text]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

den Nachweis der Einwilligung, und zwar grundsätzlich in Form einer schriftlichen Einwilligungserklärung zu fordern. Solange die Einwilligungserklärung des Reichsschatzmeisters nicht vorliegt, haben die zuständigen Baupolizeibehörden nach § 2 Abs. 2 der Durchführungsverordnung durch geeignete Maßnahmen den Beginn der Bauarbeiten zu verhindern; als geeignete Maßnahme kommt gegebenenfalls auch eine sofortige Benachrichtigung des Reichsschatzmeisters in Betracht.

(4) Da die baupolizeiliche Entschließung die Grundlage bildet für die abschließende bauwirtschaftliche Behandlung des Vorhabens durch den Reichsschatzmeister, haben ihn die Baupolizeibehörden vom Abschluß des baupolizeilichen Verfahrens durch Übersendung einer Abschrift des Genehmigungsbescheides (Bauschein) oder der Zustimmungserklärung in Kenntnis zu setzen.

An die Landesregierungen, Baupolizeirefforts.

— RdErl. d. RdB. v. 6. 2. 1939 Nr. 12 319 Norm. XXII<sup>7</sup>.

Zu vorstehendem RdErl. bemerke ich in meiner Eigenschaft als höhere Baupolizeibehörde (vgl. § 4 der VO.) folgendes:

Zu § 1 (1). Vol. §§ 1 und 123 der LVO.

(2) Die Bauherren werden die Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, unter deren Leitung die Bauten vorbereitet und ausgeführt werden, nach Namen und Dienstbezeichnung angeben.

Die den Bauherren vertretende Dienststelle wird sich vor Fertigstellung der Pläne in geeigneten Fällen außer mit mir mit der örtlichen Baupolizeibehörde ins Benehmen setzen.

Zu § 2 (1) letzter Satz. Vgl. §§ 142 bis 144 der LVO.

(2) Die örtliche Baupolizeibehörde erhält von der erfolgten Zustimmung durch mich unter Anschluß einer Fertigstellung der Pläne Nachricht. Falls vor meiner Zustimmung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen wird, ist mir sofort zu berichten.

(4) Soweit der Geschäftsbereich des Landesplaners berührt wird, erfolgt seine Verständigung durch mich.

(5) Die Baupolizeibehörden haben bei ihrer Stellungnahme rein bautechnische Gesichtspunkte in der Regel außer acht zu lassen, weil der leitende höhere Baubeamte für ihre Einhaltung verantwortlich ist. Die Stellungnahme hat sich deshalb auf Fragen des Städtebaues, insbesondere im Hinblick auf die Stellung des Baues und die örtlichen Bauvorschriften, der Wasserzu- und -ableitung, der Beseitigung der Fäkalien, auf Ankerungen der Nachbarn zum Baugesuch (vgl. § 130 Abs. 1 der LVO.) und auf sonstige allgemeine Gesichtspunkte zu beschränken. In Fragen des Naturschutzes ist auch die örtliche Naturschutzbehörde zu hören.

(6) Die Baugesuche werden durch die Bauherren unmittelbar bei mir eingereicht. In Ausnahmefällen kann die Einreichung auch durch Vermittlung der örtlichen Baupolizeibehörde erfolgen. Den Baugesuchen werden die in § 126 der LVO. verzeichneten Pläne in dreifacher Fertigung beigelegt.

Zu § 7.

Von dieser Bestimmung wird kein Gebrauch gemacht.

Zu § 8 (3).

Diese Regelung gilt für alle Bauvorhaben, also auch für diejenigen, für die die örtlichen Baupolizeibehörden zuständig sind.

An die Baupolizeibehörden.

— BaWB. S. 151.

**Verordnung  
über die Belichtung und Belüftung  
von Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe.  
Vom 19. Januar 1938. (RGBl. I S. 37.)**

Zur Gesunderhaltung der deutschen Haustierbestände und zur Leistungssteigerung der gesamten

Biehirtschaft wird auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Für bestehende Stallungen landwirtschaftlicher Betriebe kann die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) genehmigen, daß die für eine ausreichende Belichtung und Belüftung erforderlichen Öffnungen, sofern sie sich nicht anderweitig herstellen lassen, auch in Umfassungswänden angebracht werden, die an oder in der Nähe der Nachbargrenze stehen.

(2) Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn auch das Nachbargrundstück ganz oder teilweise landwirtschaftlichen Zwecken dient, die Fenster der auf ihm vorhandenen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen einen Abstand von mindestens 2,50 Meter von den neuen Stallöffnungen haben und erhebliche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(3) Vor der Entscheidung sind der Nachbar, der beamtete Tierarzt und das Gesundheitsamt zu hören.

(4) Der Einspruch des Nachbarn oder die Verweigerung seiner Zustimmung schließt die Genehmigung nicht aus, wenn ihm mit Rücksicht auf den mit dieser Verordnung verfolgten Zweck die Duldung der mit der Anbringung der Öffnungen verbundenen Nachteile zugemutet werden kann.

§ 2.

(1) Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden; diese können sich auch auf die übrigen baulichen Teile des Stalles beziehen.

(2) Die Genehmigung nach § 1 kann widerrufen werden, wenn nachträglich Verhältnisse eintreten, die auch bei Berücksichtigung des Zwecks der Verordnung die Beibehaltung der Genehmigung nicht mehr als zumutbar erscheinen lassen.

§ 3.

Die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften über Brandmauern und über die Ausbildung von Öffnungen in solchen stehen der Genehmigung nach § 1 nicht entgegen, sofern keine erheblichen feuersicherheitslichen Bedenken vorliegen.

§ 4.

Landesrechtliche Vorschriften, die die Herstellung von Öffnungen in den an oder in der Nähe der Nachbargrenze stehenden Umfassungswänden ohne die Voraussetzungen dieser Verordnung zulassen, bleiben unberührt.

§ 5.

Das Rechtsmittel der Beschwerde steht auch dem Nachbarn zu, wenn die Genehmigung trotz seinem Einspruch erteilt worden ist.

§ 6.

Wird die Genehmigung erteilt, so dürfen auf dem Nachbargrundstück bauliche Anlagen in einem geringeren Abstand als 2,50 Meter von der Grenze nicht errichtet werden; Ausnahmen kann die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) zulassen. Enthält das auf dem Nachbargrundstück zu erstellende Gebäude Aufenthaltsräume für Menschen, so kann, um erhebliche gesundheitliche Bedenken auszuschließen, ein größerer Abstand als 2,50 Meter verlangt werden.